

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 23.12.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 23. December 1896.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. December 1896, betreffend Verbot des Ankerns und Ankerschleppens in der Jade nordöstlich von der Insel Wangerooge.
 N^o. 42. Verordnung vom 18. December 1896, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankerns und Ankerschleppens in der Jade nordöstlich von der Insel Wangerooge.

Oldenburg, den 17. December 1896.

Auf Grund des Art. 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Nachdem zwischen Wangerooge und dem Rothesand-Leuchthurm Telegraphen- bezw. Lichtkabel gelegt sind, wird zur Schonung derselben das Anker von Schiffen und das Ankerschleppen in den nachstehend bezeichneten Gebieten, soweit dieselben unter Oldenburgischer Hoheit stehen, verboten:

1. südlich der Tonne B bis einschließlich F in der Jade, von der Verbindungslinie „Tonne B — Leuchthurm auf Wangerooge“ bis zur Verbindungslinie „Feuerschiff „Außenjade“ — Strandbake auf Wangerooge“,
2. in dem Terrain, welches begrenzt wird durch die Verbindungslinie „Feuerschiff „Außenjade“ — Rothe-

Land-Leuchtturm“ und die Linie „Leuchtturm auf Wangerooge — Tonne N/B bis querab vom Rothelands-Leuchtturm“.

Uebertretungen vorstehenden Verbots werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 17. December 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Muizenbecher.

N^o. 42.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, 1896 December 18.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 16. Februar f. J^s. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 22. December d. J^s. bis zum 12. Januar f. J^s. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. December 1896.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Muizenbecher.